



**RICHTLINIEN**  
**ZUR**  
**VEREINSFÖRDERUNG**

---

Neufassung zum 01.01.2024

## **I. Präambel**

Die Gemeinde Hülben hat sich bereits 1986 zu seinen Vereinen bekannt und durch den Erlass einer umfangreichen Vereinsförderrichtlinie auch finanziell an der Vielfalt der Sport-, Musik-, Kulturvereinen bzw. örtlichen Organisationen beteiligt. Die Gemeinde unterstützt damit das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement in den Vereinen, welche eine tragende Säule des Ortslebens darstellen.

Ziel war und ist es, die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu fördern und eine allgemein gleichwertige Förderung für alle Hülbener Vereine zu erreichen. Dabei sollte ein wesentlicher Bestandteil der Förderung sein, einen größtmöglichen, gerechten Ausgleich zwischen den die gemeindlichen Einrichtungen in unterschiedlichem Maße in Anspruch nehmenden Vereinen.

Um die bestehende und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in der Gemeinde Hülben zu erhalten und auszubauen, ist es notwendig, seitens der Gemeinde die Vereine angemessen dahingehend zu unterstützen, dass diese ihren für das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht werden können. Dies geschieht durch finanzielle Förderungen sowie durch kostenermäßigte Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen an die Vereine und durch weitere unterschiedliche Unterstützungsleistungen der Verwaltung und des Bauhofs. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute und dauerhafte Existenz zu schaffen und diese zu erhalten.

Im Laufe der Jahre sind diese Ansätze in ein Ungleichgewicht geraten, so dass eine Überarbeitung dringend geboten ist. Auch die Haushaltslage der Gemeinde Hülben erfordert ein Umdenken auch in der Vereinsförderung.

Die Richtlinie steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit des Haushaltes der Gemeinde Hülben und wird jedes Jahr auf den Prüfstand gestellt.

## **II. Grundsätze**

### a) Fördervoraussetzung

Bei den im Folgenden aufgeführten Zuwendungen handelt es sich um Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine finanzielle Förderung der Vereine durch die Gemeinde erfolgt jeweils im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen der Gemeinde.

Nicht unter die Förderrichtlinie der Gemeinde Hülben fallen folgende Vereine, Organisationen:

- a. Glaubensgemeinschaften
- b. Parteien, Wählervereinigungen
- c. Stiftungen und Fördervereine
- d. Dachverbände
- e. Feuerwehr, Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsvereine, Berufsorganisationen, Vereine der Medizin und Gesundheit
- f. Vereine im Bereich Wirtschaft und Tourismus, kommerzielle Vereine
- g. Vereine, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist

- h. Vereine, die überwiegend dem privaten Interesse dienen
- i. inaktive Vereine
- j. Betriebssportgemeinschaften
- k. Vereine, welche nach ihrer Satzung in mehreren Gemeinden aktiv sind.

Die örtlichen Hilfsorganisationen und die Freiwillige Feuerwehr Hülben können im Rahmen der Haushaltsberatungen Anträge stellen, über die der Gemeinderat zu beschließen hat.

#### b) Rechtsansprüche

Vereine mit Sitz in Hülben sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, beim Amtsgericht Stuttgart ins Vereinsregister eingetragen sind und dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Gemeinde Hülben dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben und ihre Vereinstätigkeit entsprechend ausüben.

Wird ein nach diesen Richtlinien förderungswürdiger Verein neu gegründet, erhält dieser erstmals eine Grundförderung nach den Bestimmungen dieser Richtlinien auf entsprechenden Antrag 5 Jahre nach Eintragung ins Vereinsregister. Der Nachweis ist dem Antrag beizufügen. Über die Förderungswürdigkeit eines Vereins, dessen Zuordnung zu einer Kategorie nach Abschnitt III Ziffer 2 und die Höhe der Förderung entscheidet der Gemeinderat.

#### c) Erwartungen an die Vereine

Grundvoraussetzung an die Förderung ist, dass die geförderten Vereine im gesellschaftlichen Leben am Ort aktiv sind und sich an folgenden Veranstaltungen der Gemeinde Hülben beteiligen:

- Markungsputzete
- Kinderferienprogramm.

Eine Nichtbeteiligung schließt den Verein für das laufende und kommende Jahr aus der Vereinsförderung komplett aus. Hierzu ist kein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

### **III. Förderung**

Die Gemeinde gewährt an die örtlichen Vereine und Organisationen nach diesen Richtlinien folgende Förderung:

#### 1. Förderung von Investitionen und Anschaffungen

Die Gemeinde kann aufgrund dieser Richtlinie förderungswürdigen Vereinen und Organisationen in begründeten Einzelanträgen eine Förderung in Höhe von 10 Prozent für Investitionen gewähren. Maximal kann ein Verein mit 1.000 Euro pro Jahr gefördert werden. Dieser Betrag kann auf 5.000 Euro erhöht werden und wird dann mit den folgenden Jahren verrechnet. D.h. eine Investitionsförderung scheidet dann in den vier darauffolgenden Jahren aus.



Als Investitionen gelten Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neu- oder Ersatzbeschaffungen, langlebige Gegenstände ab einem Wert von 1.000 Euro, sowie Bau- maßnahmen.

Es muss sich aus Sicht des Gemeinderates um eine notwendige, der Allgemeinheit und damit dem Vereinsziel dienende Investition handeln. Grundsätzlich werden nur Vorhaben gefördert, die vor Antragsstellung noch nicht begonnen wurden. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald entsprechende Lieferungs- und/oder Leistungsverträge abgeschlossen sind oder mit baulichen Maßnahmen wie Rodungen, Bodenabtragungen oder Vorbereitungsmaßnahmen u.ä. bereits begonnen wurde.

Es werden nur Anschaffungen gefördert, die zum mehrjährigen Gebrauch bestimmt sind. Die Anschaffung darf vor Ablauf der für die Gemeinde geltenden Abschreibungsdauer nicht weiterveräußert werden, ansonsten muss der Zuschuss in voller Höhe zurückbezahlt werden. Von der Gemeinde geförderte Investitionen stehen bei Bedarf auch den Schulen und Kindertageseinrichtungen kostenlos zur Verfügung.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden nach Abzug der sonstigen gewährten Zuschüsse und nach Abzug der Eigenleistung berücksichtigt.

Der Eigenanteil eines Vereins an der Finanzierung muss mindestens 50 Prozent betragen, anderenfalls entfällt der Zuschuss. Die Finanzierung muss gewährleistet sein.

Der Antrag über eine Investitionsförderung ist bis spätestens 31.10. für Investitionen des Folgejahres einzureichen. Die Ausbezahlung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen. Der Zuschuss wird an die Rechnungen angepasst.

Nicht gefördert werden:

- a) Laufende Unterhaltungs-/ Instandhaltungsmaßnahmen
- b) Vereinsgaststätten
- c) Eigenleistungen
- d) Schönheitsreparaturen
- e) Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- f) Planungskosten

Über die Stundung von Anliegerbeiträgen beschließt auf Antrag der Gemeinderat im Einzelfall.

## 2. Einzelförderung

Die Grundförderung orientiert sich an der Mitgliederzahl des Vereins. Diese wird jährlich ohne weitere Antragserfordernis aufgrund der Aufnahme in die Vereinsrichtlinien gewährt und ausbezahlt. Sollte sich die Mitgliederzahl so verändern, dass eine nächsthöhere oder nächstniedere Beitragsebene erreicht wird, so ist dies auf Nachweis durch den Verein zu beantragen.

Als Grundlage gelten die Vereinsmitgliederzahlen zum 01.01. des Jahres an dem die Vereinsförderung zum Tragen kommt.

<b>Bis</b>	<b>20 Mitglieder</b>	<b>keine Förderung</b>
<b>Bis</b>	<b>50 Mitglieder</b>	<b>100 €</b>
<b>Bis</b>	<b>100 Mitglieder</b>	<b>200 €</b>
<b>Bis</b>	<b>500 Mitglieder</b>	<b>500 €</b>
<b>ab</b>	<b>501 Mitglieder</b>	<b>1.000 €</b>

Aufgrund der Sondersituation für die verschiedenen Vereine wird folgenden Vereinen eine Sonderförderung gewährt:

Verein	Betrag
SV Hülben	12.630,00 €
CVJM	8.500,00 €
Skiclub	840,00 €
Fitnessgruppe	900,00 €
Motorradfreunde	2.060,00 €
DRK	2.550,00 €
Gesangverein	680,00 €
Musikverein	1.650,00 €
Trachtenfreunde	680,00 €
Modellbahnclub	1.580,00 €
Kleintierzüchter	230,00 €
Schw. Albverein	270,00 €
Landfrauen	100,00 €
Willkuer Supporters	230,00 €

### 3. Jugendfonds

Die Jugendförderung wird komplett außer Kraft gesetzt und umgestellt.

Es werden keine Jugendlichen mehr nach Köpfen gefördert, sondern die Vereine sollen gezielt unterstützt werden. Je nach Haushaltlage wird jährlich ein Projektfördertopf ausgerufen und den Vereinen zur Kenntnis gegeben. Die Höhe des Fonds wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen neu festgelegt und abhängig von der Finanzlage der Gemeinde ausgestattet.

Jugendliche sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre.

Für besondere kulturelle, sportliche oder gemeinschaftsbildende Projekte kann ein einmaliger Projektzuschuss gewährt werden. Solche Projekte können u.a. sein: Ausbildungskosten für Jugendtrainer, Übungsleiter im Jugendbereich u.ä., Teilnahme an landes- und bundesweiten Wettkämpfen oder Lehrgängen, Übungswochenenden im Jugendbereich, Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen, Kauf von Musikinstrumenten für die Jugend, Unterstützung finanzschwacher Eltern. Die Projektzuschüsse sind ausschließlich für Projekte im Bereich der Kinder und Jugendlichen zu verorten.

Der Fördertopf wird zum 01.09. bis 31.10. des laufenden Jahres ausgeschrieben. Projekte können auch nachträglich beantragt werden. Der Fördertopf wird auf die eingehenden Projekte entsprechend nach Gemeinderatsbeschluss verteilt. Hierzu erlässt der Gemeinderat jährliche Ausschreibungsbedingungen entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Es kann lediglich ein Antrag je Verein/Organisation gestellt werden. Die Kosten sind entsprechend nachzuweisen. Die unter Ziff. II Nr. 2a) ausgeschlossenen Vereine können unabhängig davon Anträge zum Jugendfonds stellen.

Über die Bewilligung fasst der Gemeinderat gesondert Beschluss.

Mit der Einführung des Jugendfonds wird gewährleistet, dass die Mittel auch in den Jugendbereich fließen und gewährleistet bleibt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel auch in der Gemeinde Hülben verbleiben.

Nicht gefördert werden:

- a) Trainings- und Wettkampfkleidung;
- b) Personal- und Trainerkosten;
- c) Kosten für regelmäßig stattfindende Wettkämpfe oder Veranstaltungen;
- d) Kosten, die mit Ausflügen zusammenhängen;
- e) Investitionskosten, die unter Ziffer 1 fallen.

#### 4. Jubiläumsgaben und Ehrenpreis

Jeder Verein erhält bei einem Jubiläum (25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre, usw.) pro Jahr des Bestandes 10,00 €. Der Maximalbetrag der Zuwendung liegt bei 1.500 €.

Jubiläumszuwendungen außerhalb des 25jährigen Turnus werden nicht mehr gewährt. Ehrenpreise werden nur bei Jubiläumsfeiern oder ähnlichen besonderen Anlässen gewährt.

#### 5. Veröffentlichung im Gemeindeboten

Die Vereine können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung im Gemeindeboten der Gemeinde unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ kostenlos Veröffentlichungen abdrucken lassen.

#### 6. Bauhofleistungen

Bei Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofes, die nicht gemeindliche Aufgaben sind, müssen die Vereine grundsätzlich die Kosten tragen. Bezüglich den Kosten wird auf die Entgeltordnung des Bauhofes verwiesen.

#### 7. Freistellen von Verwaltungsgebühren

Zukünftig wird es keine Freistellungen von Verwaltungsgebühren mehr geben können.

### **IV. Verfahren**

1. Über einen erstmaligen Antrag eines Vereins auf Aufnahme in die Förderung entscheidet der Gemeinderat. Ein Förderantrag auf Grundförderung kann frühestens 5 Jahre nach der Vereinsgründung (Eintrag ins Vereinsregister) erstmals eingereicht werden.

2. Ist ein Verein gemäß dem Alphabet mit dem Vorsitz der Vereinsvorständesitzung an der Reihe und wird die turnusmäßige Übernahme dieses Amtes auf 1 Jahr abgelehnt, so erhält der Verein für das betreffende Jahr keine finanzielle Förderung. Dies gilt in den darauffolgenden Jahren solange, wie der Vorsitzende oder ein anderer Vertreter des betreffenden Vereins nicht zur Übernahme bereit ist.

Beim Vereinsnamen ist der Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht maßgebend.



3. Maßgebende Mitgliederzahl für die Förderung ist die turnusmäßig dem Dachverband zu meldende Mitgliederzahl bzw. Nachweis der Mitgliederzahl über ein Mitgliederverzeichnis.
4. Die Grundförderung muss nicht mehr jährlich beantragt werden. Änderungen der Mitgliederzahlen, welche die Grundförderungen betreffen, sind ohne Aufforderung nachzuweisen. Die Verwaltung wird ermächtigt Stichproben durchzuführen.
5. Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen und kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern. Auf Wunsch der Gemeinde wirken die Vereine bei Veranstaltungen der Gemeinde kostenlos mit.
6. Weiter wird erwartet, dass die geförderten Vereine ehrenhaft und sittsam auftreten und Hülben positiv nach außen vertreten. Damit gehen auch die in unserem Grundgesetz verankerten Rechte aller Menschen einher. Ein gleichberechtigter, vorbehaltloser und fairer Umgang miteinander ist den Vereinen eine Selbstverständlichkeit.
7. Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist die Mitwirkung am jährlichen Kinderferienprogramm der Gemeinde sowie eine Teilnahme an von der Gemeinde organisierten Markungsputzeten.
8. Die Gemeinde behält sich ein Einsichtsrecht in die Bücher und Mitgliederverzeichnisse der Vereine und ein Prüfungsrecht hinsichtlich finanzieller Förderungswürdigkeit vor.
9. Die Vereine bezahlen Wasser- und Abwassergebühren, Grundsteuer und sonstige Gebühren, sowie Pacht bzw. Miete bei voll in Anspruch genommenen Einrichtungen nach allgemein geltenden Grundsätzen bzw. den betreffenden Gesetzen und den Beschlüssen des Gemeinderats.
10. Durch die Beantragung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien werden diese von den Vereinen anerkannt. Vereine, welche diese Richtlinien nicht anerkennen, können keine Förderung erhalten.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Hülben, den 19.03.2024

Siegmond Ganser  
Bürgermeister



